

Datenschutzordnung des NJJV

gültig in der Fassung vom **25. Juli 2018**

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 - Verpflichtung.....	2
§ 2 - Begriffsdefinitionen.....	2
§ 3 - Anwendungsbereich.....	3
§ 4 - Grundsätze	3
§ 5 - Rechenschaftspflicht	3
§ 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	4
§ 7 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	4
§ 8 - Einwilligung	4
§ 9 - Informationspflichten.....	5
§ 10 - Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anliegen betroffener Personen.....	6
§ 11 - Auskunftsrechte der betroffenen Person.....	6
§ 12 - Recht auf Berichtigung	7
§ 13 - Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden).....	7
§ 14 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	8
§ 15 - Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	8
§ 16 - Recht auf Datenübertragbarkeit	8
§ 17 - Widerspruchsrecht im Einzelfall.....	9
§ 18 - Schutzmaßnahmen (technisch organisatorische Maßnahmen / TOM)	9
§ 19 - Auftragsverarbeiter	9
§ 20 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (im Folgenden „Verzeichnis“ oder „VVT“)	10
§ 21 - Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde	11
§ 22 - Datenschutz-Folgeabschätzung.....	12
§ 23 - Der für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner	13
§ 24 - Inkraftsetzung.....	13

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt

§ 1 - Verpflichtung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur nach Maßgabe der vorliegenden DSO zulässig. Diese gilt für sämtliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen.

Die DSO ist für alle Verantwortlichen verbindlich. Die Kenntnisnahme und die Beachtung der hier dargestellten Regeln sind durch die Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Formulars zu bestätigen. Das unterzeichnete Originalformular wird durch die Geschäftsstelle des NJJV e.V. aufbewahrt. Die Verantwortlichen im NJJV erhalten eine Kopie des Formulars.

Die für uns maßgeblichen datenschutzrechtlichen Regelungen finden sich in der EU-Datenschutzgrundverordnung (VO EU 2016/679) vom 27.04.2016 mit der Geltung vom 25.05.2018 (nachfolgend EU-DSGVO) sowie im Bundesdatenschutzgesetz vom 25.05.2018.

§ 2 - Begriffsdefinitionen

In der vorliegenden DSO werden die datenschutzrechtlichen Begriffe so verwendet, wie vom Gesetzgeber (vor allem in Art. 4 EU-DSGVO) festgelegt.

Insbesondere meint:

1. Personenbezogene Daten: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person (im Folgenden „betroffene Person“ oder Betroffener“) beziehen (z.B. Kontaktdaten, Kundennummer, Adresse, etc.).
2. Verarbeitung: Jeden Vorgang und jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z.B. Erhebung, Speicherung, Änderung, Löschung, Weitergabe)
3. Verantwortlicher: Diejenige Institution oder Person, die allein oder gemeinsam mit anderen (z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Datenbank oder Kooperation) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
4. Beschäftigte: alle Personen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich für den NJJV tätig sind.
5. Auftragsverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (z.B. IT-Dienstleister, Aktenvernichtung, externe Lohnabrechnung, etc.)

§ 3 - Anwendungsbereich

Bei Beschäftigtendaten ist die vorliegende DSO stets anwendbar – unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder nicht automatisiert verarbeitet werden.

In allen anderen Fällen gilt die DSO für die vollständige oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. „Dateisystem“ ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien geordnet sind (z.B. alphabetisch geordnete Papierakten).

Die DSO betrifft alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die durch den Verband (insbesondere seiner Beschäftigten) oder in seinem Auftrag durch Dritte erfolgen

§ 4 - Grundsätze

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren und transparenten Art verarbeitet werden.
2. für festgelegte, eindeutige Zwecke verarbeitet werden.
3. in einem auf die Verarbeitungszwecke beschränkten Ausmaß verarbeitet werden (Datenminimierung).
4. sachlich richtig und aktuell sein (Richtigkeit).
5. nur solange vorgehalten werden, wie dies notwendig ist (Speicherbegrenzung). Wenn anonyme Daten (ohne Personenbezug) genügen, ist der Personenbezug zu löschen. Wenn pseudonyme Daten (Daten, bei denen die Zuordnung auf bestimmte Personen verschlüsselt wird, wie z.B. durch Verwendung von Kennnummern, die von den pseudonymen Daten getrennt verwahrt werden) ausreichend sind, sollte eine Pseudonymierung erfolgen.
6. in einer Weise verarbeitet werden, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen angemessene Sicherheit gewährleistet (einschließlich Schutz vor unbefugtem Zugriff Dritter oder unbeabsichtigtem Verlust).

§ 5 - Rechenschaftspflicht

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze nachweislich. Deshalb ist durch alle Beschäftigte sicherzustellen, dass die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nachgewiesen werden kann, entsprechende Vorgänge also dokumentiert werden.

§ 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Verarbeitungen personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person erforderlich;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen zum Schutz ihrer Daten überwiegen.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer regelmäßigen Datenverarbeitung (z.B. dauerhafte Verwendung einer Datenbank) ist der für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner einzubeziehen.

§ 7 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Daten, aus denen sich rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung dürfen nur verarbeitet werden, wenn:

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten für eindeutig festgelegte Zwecke einwilligt oder
2. die Verarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

§ 8 - Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss nachgewiesen werden, dass die betroffene Person eingewilligt hat.

Aus dem Einwilligungstext müssen alle Aspekte der Datenverarbeitung erkennbar sein. Die Darstellung muss für den angesprochenen Betroffenen verständlich und transparent sein. Erfolgt die Einwilligung schriftliche als Teil längerer Texte, ist sie besonders hervorzuheben (z.B. durch Fettdruck und/oder Unterstreichung).

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Darüber ist sie vor Abgabe der Einwilligung zu informieren. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für jede Einwilligung, die durch den Verantwortlichen von Beschäftigten erbeten wird. Jeder Beschäftigte kann eine erbetene Einwilligung verweigern, ohne dass hierfür Sanktionen/Nachteile eintreten. Außerdem kann jeder Beschäftigte eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, ist der Widerruf der Einwilligung in Textform per E-Mail an folgende Adresse zu richten: datenschutz@njiv.de.

§ 9 - Informationspflichten

Bei Erhebung personenbezogener Daten ist der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung Folgendes mitzuteilen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
2. Kontaktdaten des für Datenschutz verantwortlichen Ansprechpartner;
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung;
4. bei Verarbeitung auf Grundlage berechtigter Interessen: eine Konkretisierung dieser Interessen;
5. welchen Empfängern oder Arten von Empfängern außerhalb des Verantwortlichen und seiner Beschäftigten die Daten übermittelt werden;
6. ob die Absicht besteht, personenbezogene Daten an internationale Organisationen oder Staaten außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, ggf. wohin und wofür;
7. die geplante Speicherdauer oder die Kriterien für die Festlegung der Speicherzeit;
8. das Bestehen eines Auskunftsrechts der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen über die beim Verantwortlichen verarbeiteten Daten sowie das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitungen oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit und das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
9. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung für die betroffene Person hätten;

Wenn die personenbezogenen Daten später für einen anderen Zweck als den ursprünglich verfolgten (und der betroffenen Person mitgeteilten) Zweck weiter verarbeitet werden sollen, ist die betroffene Person entsprechend neu zu informieren.

Die vorgenannten Informationen müssen nicht erfolgen, wenn und soweit die betroffene Person bereits entsprechende Kenntnisse hat. Dies muss jederzeit nachweisbar sein.

Nach den vorstehenden Regeln ist auch zu verfahren, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern an anderer Stelle beschafft wurden. In solchen Fällen ist dem Betroffenen außerdem mitzuteilen, aus welchen Quellen die personenbezogenen Daten beschafft wurden. Die Informationserteilung hat dann spätestens zu erfolgen,

1. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit dem Betroffenen verwendet werden sollen: spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation,
2. falls die Daten an Dritte übermittelt werden sollen: spätestens zum Zeitpunkt der ersten Übermittlung; in sämtlichen Fällen jedenfalls spätestens innerhalb eines Monats ab Datenbeschaffung.

§ 10 - Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anliegen betroffener Personen

Erklärungen Betroffener zu den nachfolgend dargestellten Rechten (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch) sowie im weitesten Sinne Datenschutzbeschwerden und/oder Anfragen Betroffener sind unverzüglich (grundsätzlich taggleich) per E-Mail an datenschutz@njiv.de weiterzuleiten und werden dort bearbeitet. Etwaige von dort erfolgten Rückfragen sind wiederum unverzüglich per E-Mail zu beantworten.

§ 11 - Auskunftsrechte der betroffenen Person

Der Betroffene hat das Recht, von unserem Verband, Auskunft zu erhalten, ob personenbezogene Daten des Betroffenen verarbeitet werden. Jegliche Auskunftsanträge sind unverzüglich – das heißt grundsätzlich: taggleich – per E-Mail an datenschutz@njiv.de weiterzuleiten. Die Beschäftigte sind zu einer umfänglichen Zuarbeit und Unterstützung verpflichtet.

Im Rahmen des Auskunftsrechts sind dem Betroffenen folgende Informationen zu geben:

1. die Verarbeitungszwecke ,
2. welchen Dritten die Daten übermittelt/offengelegt wurden oder werden sollen,
3. die geplante Speicherfrist oder – falls dies nicht möglich ist – die Kriterien für die Festlegung der Speicherfrist,
4. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung, das Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung und das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,
5. wenn die personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen erhoben wurden: alle verfügbaren Information über die Herkunft der Daten,
6. werden personenbezogene Daten an internationale Organisationen oder Staaten außerhalb der EU übermittelt, sind dem Betroffenen die Rechtsgrundlagen und die zum Schutz seiner Daten ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Dem Betroffenen ist eine Kopie der personenbezogenen Daten bereitzustellen. Dabei dürfen die Rechte anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. (Die Kopie darf also nicht Daten anderer Personen enthalten.)

Die Auskunft ist unentgeltlich und spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erteilen.

§ 12 - Recht auf Berichtigung

Der Betroffene hat das Recht, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger sowie die unverzügliche Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

§ 13 - Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)

Bei Vorliegen mindestens einer der nachfolgenden Gründe hat der Betroffene das Recht, die unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen:

1. Die Daten werden für Zwecke des Verantwortlichen nicht mehr benötigt.
2. Der Betroffene widerruft seine Einwilligung und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
3. Der Betroffene legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor.
4. Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
5. Es besteht eine sonstige Löschungspflicht.

Wurden personenbezogene Daten öffentlich oder Dritter zugänglich gemacht und besteht eine Löschungspflicht, so sind – unter Berücksichtigung verfügbarer Technik und entstehender Kosten – die Empfänger darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung dieser Daten (einschließlich Links, Kopien, etc.) verlangt hat.

Es besteht keine Löschpflicht, solange die Daten:

1. zur Erfüllung einer Rechtspflicht (z.B. gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Speicherpflichten) oder
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

§ 14 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Der Betroffene kann verlangen, dass die Datenverarbeitung eingeschränkt wird, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Richtigkeit der Daten wird vom Betroffenen bestritten.
2. Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und der Betroffene wünscht anstelle der Datenlöschung die Einschränkung der Verarbeitung.
3. Der Verantwortliche benötigt die Daten nicht mehr selbst, der Betroffene braucht sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
4. Der Betroffene hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Wurde die Verarbeitung nach vorstehenden Regeln eingeschränkt, so dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder in Erfüllung einer Rechtspflicht verarbeitet werden.

Wird die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben, ist der Betroffene zuvor zu unterrichten.

§ 15 - Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Dritten, denen personenbezogene Daten mitgeteilt wurden, ist jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Auf Verlangen wird der Betroffene über diese Dritten unterrichtet.

§ 16 - Recht auf Datenübertragbarkeit

Der Betroffene hat das Recht, Daten, die er auf Grundlage einer Einwilligung oder eines Vertrages bereitgestellt hat und die automatisiert verarbeitet wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Wenn technisch machbar, hat er auch das Recht, die Übertragung dieser Daten direkt an eine dritte Stelle zu verlangen.

Bei derartigen Übertragungen dürfen Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 17 - Widerspruchsrecht im Einzelfall

Der Betroffene kann bei Vorliegen besonderer Gründe gegen die Verarbeitung seiner Daten aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen jederzeit Widerspruch einlegen. Die Daten werden dann nicht mehr weiter verarbeitet, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die den Interessen des Betroffenen überwiegen, oder die Weiterverarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

§ 18 - Schutzmaßnahmen (technisch organisatorische Maßnahmen / TOM)

Bei Verarbeitung personenbezogener Daten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorgaben der DSO sicherzustellen. Verantwortlich dafür ist der datenverarbeitende Beschäftigte. Die Maßnahmen sind mindestens jährlich zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Die aktuellen Maßnahmen sind zu dokumentieren und an die Geschäftsstelle NJJV e.V. zu übermitteln.

Die technisch organisatorischen Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten, der Verarbeitungsumstände und damit verbundenen Risiken für die Betroffenen (Wahrscheinlichkeit und Schadenshöhe) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

Hierzu gehört:

1. die Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der für die Verarbeitung nötigen Systeme und Dienste auf Dauer sicherzustellen;
2. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wieder herzustellen;
3. ein Verfahren zur Regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der TOM.

§ 19 - Auftragsverarbeiter

Beauftragen wir andere Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, so müssen diese Auftragsverarbeiter hinreichende datenschutzrechtliche Anforderungen an den Datenschutz erfüllen.

Die Auftragsverarbeiter dürfen ihrerseits keine Sub-Auftragsverarbeiter ohne unsere vorherige Zustimmung einschalten. Erteilen wir vorab eine allgemeine Genehmigung, so muss uns der Auftragsverarbeiter immer über jene beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Sub-Auftragsverarbeitern vorab informieren und uns die Möglichkeit einräumen, derartige Normen abzulehnen.

Vor der Tätigkeit des Auftragsverarbeiters müssen durch Vertrag mit ihm mindestens folgende Punkte eindeutig geregelt sein:

1. Die Verarbeitung erfolgt nur nach unserer dokumentierten Weisung (z.B. auch in Bezug auf Übermittlungen in Drittstaaten). Wenn der Auftragsverarbeiter durch Gesetz zwingend verpflichtet ist, die Daten anderweitig zu verarbeiten (z.B. an Behörden zu übermitteln), muss er dies uns zuvor schriftliche mitteilen (sofern nicht diese Mitteilung gesetzlich verboten ist).
2. Die beim Auftragsverarbeiter eingeschalteten Personen sind nachweisbar zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sind zu treffen; diese Maßnahmen sind konkret in der Vereinbarung zu benennen.
4. Der Auftragsverarbeiter darf nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis (und im Falle einer allgemeinen Erlaubnis nicht ohne vorherige schriftliche Mitteilung) Sub-Auftragsverarbeiter einschaltet oder deren Einschaltung verändern.
5. Der Auftragsverarbeiter muss nach Erbringung seiner Leistung alle personenbezogenen Daten nach unserer Wahl entweder löschen oder zurückgeben (sofern nicht gesetzliche Pflichten entgegenstehen).
6. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht und erteilt uns alle erforderlichen Informationen; er ermöglicht auch Prüfungen vor Ort.
7. Der Auftragsverarbeiter trifft vor Einschaltung von Sub-Auftragsverarbeitern mit diesen Vereinbarungen, die sicherstellen, dass die Sub-Auftragsverarbeiter uns gegenüber im selben Umfang verpflichtet werden, wie der Auftragsverarbeiter selbst und dass wir diese Rechte gegenüber dem Sub-Auftragsverarbeiter auch direkt geltend machen dürfen.

§ 20 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (im Folgenden „Verzeichnis“ oder „VVT“)

Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Verzeichnis zu erstellen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim verantwortlichen Beschäftigten. Das Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.

Ein Verzeichnis ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung nur kurzzeitig (nicht länger als einen Monat) erfolgt und keine Daten betrifft, bei denen Datenschutzverletzungen (z.B. das Bekanntwerden der Daten bei Dritten oder der Datenverlust) für den Betroffenen Schäden/Nachteile verursachen könnte.

Eine Kopie des Verzeichnisses ist an die Geschäftsstelle NJJV e.V. sowie an den für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner unter datenschutz@njiv.de zu übermitteln. Das Verzeichnis ist jährlich zu prüfen und ggf. zu aktualisieren (Zuständigkeit: verarbeitender Beschäftigter). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Das aktualisierte Verzeichnis und ggf. eine Dokumentation der Änderungsgründe sind an die Geschäftsstelle NJJV und den für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner – datenschutz@njiv.de – zu übermitteln.

Das Verzeichnis enthält alle folgenden Angaben:

1. Verarbeitungszwecke;
2. Empfänger, denen gegenüber die Daten offengelegt werden;
3. ggf. Übermittlungen der Daten in Länder außerhalb der EU oder an internationale Organisationen einschließlich der Angabe des Landes / der Organisation sowie der getroffenen Schutzmaßnahmen;
4. vorgesehene Löschrufen;
5. eine allgemeine Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz.

Sofern personenbezogene Daten im Auftrag Dritter verarbeitet werden, ist hierzu nach den oben genannten Regeln jeweils ein Verzeichnis zu führen und aktuell zu halten, dass mindestens enthält:

1. die Namen und Kontaktdaten des Auftragsgebers;
2. die Art der von uns durchgeführten Verarbeitungen;
3. ggf. Übermittlungen der Daten in Länder außerhalb der EU oder an internationale Organisationen einschließlich der Angabe des Landes/der Organisation sowie der getroffenen Schutzmaßnahmen;
4. eine allgemeine Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz.

§ 21 - Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde

Stellt ein Beschäftigter eine Datenschutzverletzung (z.B. einen unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten oder einen Verlust personenbezogener Daten) fest, so meldet er dies unverzüglich per E-Mail an datenschutz@njiv.de.

Das Präsidium entscheidet, ob die Meldung einer Datenschutzverletzung gemäß Art. 33 EU-DSGVO an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden und ggf. Benachrichtigung der von Datenschutzverletzung betroffenen Personen gemäß Art. 34 EU-DSGVO erfolgt.

Bestehende Rückfragen werden durch die zuständigen Beschäftigten schnellstmöglich per E-Mail beantwortet.

Die Meldung an den für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner enthält zumindest folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Datenschutzverletzung, soweit möglich mit Angabe der betroffenen Datenarten, der ungefähren Zahl betroffener Personen und betroffener Datensätze;
2. eine Beschreibung möglicher Folgen der Datenschutzverletzung, insbesondere Schäden/Nachteile für die betroffene Person.
3. eine Beschreibung bereits ergriffener oder vorgeschlagener Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und ggf. zur Verringerung der Schäden/Nachteile.

§ 22 - Datenschutz-Folgeabschätzung

Bevor neue Verarbeitungen personenbezogener Daten beginnen oder bestehende Verfahren (wesentlich) geändert werden, ist zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung existiert und welche Schäden/Nachteile/Risiken für betroffene Personen mit der Verarbeitung verbunden sein könnten.

Zuständig für die Prüfung ist das Präsidium.

Die Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist an datenschutz@njiv.de zu übersenden. Vor Aufnahme der Verarbeitung ist die Freigabe des Präsidiums abzuwarten.

Ergibt die Prüfung, dass aus der Verarbeitung ein nennenswertes (nicht unerhebliches) Risiko für Betroffene entstehen kann, so ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art. 35 EU-DSGVO durchzuführen.

Dies gilt z.B. immer, wenn

1. Betroffene systematisch und umfassend überwacht werden sollen,
2. Kameraüberwachung erfolgen soll,
3. besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheits- und Religionsdaten im Bereich der Personalverwaltung) umfangreich verarbeitet werden sollen.

Die Folgenabschätzung enthält zumindest:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitung und ihrer Zwecke, ggf. einschließlich der verfolgten berechtigten Interessen,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung,
3. eine Bewertung der Risiken für die Betroffenen,
4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen (einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen).

Zuständig für die Durchführung der Datenschutz-Folgeabschätzung ist das Präsidium. Der für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner ist zu beteiligen; seine Stellungnahme wird mit den sonstigen Unterlagen der Datenschutz-Folgeabschätzung bei der Geschäftsstelle des NJJV e.V. aufbewahrt.

Die Folgenabschätzung ist in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) zu wiederholen.

§ 23 - Der für Datenschutz verantwortliche Ansprechpartner

Die für Datenschutz verantwortlichen Ansprechpartner sind die Mitglieder des Präsidiums des NJJV.

Die für Datenschutz verantwortlichen Ansprechpartner sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

**Niedersächsischer
 Ju-Jutsu Verband e.V.**

Falkenhagen 19
 37136 Landolfshausen

Tel.: +49 5508/ 9798116

E-Mail: datenschutz@njiv.de

Die für Datenschutz verantwortlichen Ansprechpartner sind Ansprechpartner in sämtlichen Fragen des Datenschutzes. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, können also jederzeit auch vertraulich um Auskunft gebeten werden.

§ 24 - Inkraftsetzung

1. Die Prüfungsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom in Kraft gesetzt.

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Niedersächsischer-Ju-Jutsu Verband e.V.

Geschäftsstelle

Falkenhagen 19

37136 Landolfshausen

Version	Änderungen	Datum
1	vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium	25. Juli 2018
2	Inkraftsetzung durch Mitgliederversammlung	